



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. JULI 1914.

.2916. Die Einwohnergemeinde Grenchen hat über das Gebiet zwischen Postgebäude-Neuquartier-Kirch- und Mitteldorfstrasse des allgemeinen Bauplanes den speziellen Bebauungsplan erstellt und denselben nach Massgabe des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

In nützlicher Frist erfolgten gegen das Projekt zwei Einsprachen, welche erstinstanzlich vom Gemeinderat und durch Weiterzug an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1914 von der letztern abgewiesen wurde.

In der gleichen Versammlung erfolgte die Genehmigung der Vorlage.

Gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde-Versammlung erhebt in der Folge die Vertretung der einten Einsprache bezw. der Erbschaft Elise Mägli-Banz Rekurs an den Regierungsrat.

Zur Begründung des Rekurses wird angeführt, dass die Korrektion der Verbindungsstrasse zwischen der Kirchstrasse und der Mitteldorfstrasse nicht nötig und nicht im Interesse der Entwicklung der Ortschaft Grenchen sei; dass der bestehende in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts erstellte Strassenzug den Anforderungen entspreche und dass der Umbau desselben eher Privatinteressen diene.

In ihrer Vernehmlassung macht die Gemeindebehörde geltend, dass die zu korrigierende Strasse wegen ungünstigen Steigungsverhältnissen und zu geringer Breite, wegen der seit ihrer Anlage um das mehrfache angewachsenen Bevölkerung und der daherigen Zunahme

mündung der Mitteldorfstrasse in die Neuquartierstrasse eine möglichst flache Kurve erfordere und deshalb an sich schon einen freien Platz bedinge, sowie dass die Beitragsleistungen von Anstössern an ein derartiges öffentliches Unternehmen dasselbe wohl kaum als im Privatinteresse liegend qualifizieren können.

Es wird demnach in Erwägung gezogen, dass im allgemeinen eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, sowie in Verbindung damit eine vorteilhafte Ausgestaltung des Ortsbildes zu den fortschrittlichen Bestrebungen einer Gemeindeverwaltung gehören und deshalb, sofern sich dieselben im Rahmen des hiefür erlassenen Baugesetzes bewegen, unterstützt werden müssen.

Was speziell den vorliegenden Fall anbetrifft, muss die Anpassung der Verkehrsmittel an die wesentlich veränderten Verhältnisse der Gemeinde Grenchen als eine Konsequenz des allgemeinen Aufschwunges erachtet werden. Damit erscheint auch die Verbesserung der Neuquartierstrasse in Bezug auf ihre Breite und ihre Steigungsverhältnisse, gleichviel ob an dieselbe private Beiträge geleistet werden oder nicht, als eine Unternehmung des öffentlichen Wohles.

Zur Unterstützung solcher Bestrebungen ist ja den Gemeinden durch das Baugesetz bzw. durch die Einführung des Bauplanverfahrens das Mittel der Enteignung an die Hand gegeben, welches die Durchführung einer rationellen Bauordnung ermöglicht.

Es wird demnach

beschlossen:

1) Der Rekurs der Erbschaft Mägli-Banz gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde-Versammlung von Grenchen vom 14. Juni 1914 wird als unbegründet abgewiesen;

2) Dem speziellen Bebauungsplan der Gemeinde Grenchen zwischen Postgebäude-Neuquartier-Kirch- und Mitteldorfstrasse wird nach Massgabe von § 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 die Genehmigung erteilt.

Bau-Departement.
Einwohnergemeinde Grenchen, mit
Exemplar des Planes.

Der Staatsschreiber:

H. A. Lechner